

RS Vwgh 1993/3/10 92/01/0976

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Wird ein Beschwerdeführer als Adressat des von ihm angefochtenen Bescheides insofern nicht korrekt bezeichnet, als der Anfangsbuchstabe seines Vornamens nicht in Übereinstimmung mit seinem Personaldokument wiedergegeben wird, so kann dies die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht nach sich ziehen, wenn der Gesamthalt des angefochtenen Bescheides keinen Zweifel darüber offen lässt, daß dieser Bescheid an den Beschwerdeführer gerichtet ist, und wenn der Bescheid ihm bzw seinem Rechtsvertreter auch tatsächlich zugestellt wurde. Daß sich der Beschwerdeführer als Adressat angesprochen erachtet, ergibt sich auch daraus, daß er gegen den Bescheid Beschwerde erhoben hat.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010976.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>